



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Datum 18. Juli 2023

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen LfDIAbt6-0221.4-1/27/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail



 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zur Liste aller aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme inklusive erlaubter Entnahmemengen für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts über die Plattform „FragdenStaat“ vom 15. Mai 2023

Sehr



vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Antrag auf Zugang zur Liste aller aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme inklusive erlaubter Entnahmemengen für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts über die Plattform „FragdenStaat“ beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis nicht fristgerecht beantwortet worden sei.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Aus unserer Sicht handelt es sich hier um ein Auskunftersuchen aus dem Bereich Umweltinformationen.

Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen ergibt sich in Baden-Württemberg aus § 24 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG). Hiernach hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 23 Abs. 1 UVwG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Umweltinformationen sind in § 23 Abs. 3 UVwG. definiert. Unter anderem sind Umweltinformationen Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile (z.B. Luft, Wasser, Boden, Artenvielfalt) mindestens wahrscheinlich auswirken. Hierbei genügt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen. Zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.

Der LfDI hat den Beratungs- und Vermittlungsauftrag für das LIFG. In Sachen Umweltinformationen sind die 4 Regierungspräsidien und das Umweltministerium zuständig. Wir empfehlen Ihnen daher, sich an die nächsthöhere Stelle, in diesem Fall an das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5, zu wenden.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Handreichung: [Wege zu Informationen bei öffentlichen Stellen - Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg](#)

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit